

verschiedentlich in der Schweiz aufhielt, befand sich im Jahre 1634 seit zwei Jahren im Haag und war hier der Peintre à la mode, der am Nassau-Oranischen Hofe sowohl, wie am Hofe der Maria v. Medici sämtliche Fürsten und Fürstinnen zu porträtieren hatte; er war mit dem Händler Le Blond wohl bekannt und hatte als Gehilfen den Johannes Lüdin bei sich, der die Köpfe der Meyerschen Kinder an Hand der Kopie für Remigius Fäsch, den Sohn des Bürgermeisters, neu malen mußte. Es wird von Dr. Major ferner auf die bekanntermaßen von Sarburgh herrührenden guten Kopien der neun holbeinschen Prophetenpaare im Museum zu Basel verwiesen und zuletzt auf Grund der malerischen Eigentümlichkeiten auf anerkannten Gemälden Sarburghs, mit denen die Malweise der Dresdner Madonna im einzelnen aufs genaueste übereinstimmt, der Nachweis erbracht, daß Bartholomäus Sarburgh die Dresdner Madonna für die Königin Maria v. Medici nach dem Originalwerk kopiert haben müsse.

(Ein salomonisches Urteil über das Recht am eigenen Bilde.) In einem schwierigen Rechtsstreite zweier Künstlerinnen hat der Pariser Gerichtshof ein wahrhaft salomonisches Urteil gefällt, das nicht verfehlen wird, in Künstlerkreisen Aufsehen zu erregen und das zugleich eines gewissen heiteren Beigeschmackes nicht entbehrt. Klägerin in diesem nicht alltäglichen Prozesse war die bekannte Sängerin von der Pariser Großen Oper Yvonne Dubel, Angeklagte eine Bildhauerin, Frau Peter Reininghaus, die aus Österreich stammt. Frau Reininghaus hatte der Sängerin den Vorschlag gemacht, ihr zu einer Statue zu sitzen. Die Sängerin sollte in ihrer Rolle als Thais modelliert werden, und durch das Interesse, das dieses plastische Porträt Yvonne Dubel in Paris erregen würde, wollte die Bildhauerin ihrem Talent in der Seine-Stadt Anerkennung verschaffen. Ein Einverständnis wurde erzielt, die Statue fertiggestellt und auch im vergangenen Jahre in den Salon aufgenommen. Fräulein Yvonne Dubel scheint jedoch geglaubt zu haben, daß ihr als Entgelt für die Sitzungen das Eigentumsrecht an der Arbeit der Bildhauerin zukomme; jedenfalls war sie nicht wenig empört, als sie kurz vor Schließung des Salons von der Bildhauerin die Mitteilung erhielt, daß Frau Peter Reininghaus diese Statue ihr gern für 5000 Fr. überlassen würde, im anderen Falle aber würde die Bildhauerin das Werk selbst behalten. Sie verzichtete zuerst. Als aber dann die Statue zu Geschäftszwecken diente, nahm die empörte Sängerin die Weisheit des Gerichts in Anspruch und klagte auf Vernichtung der Thaisstatue. Bei der Beweisaufnahme wurden die Einzelheiten des zwischen beiden Künstlerinnen abgeschlossenen Abkommens bekannt. Der Vertrag war in seiner Art nicht alltäglich. Die Bildhauerin wollte durch die Ausführung und Ausstellung einer Statue, die eine sehr bekannte Sängerin darstellte, ihren Ehrgeiz befriedigen und Ruhm erringen. Die Sängerin aber verfolgte dasselbe Ziel, sie verpflichtete sich, der Bildhauerin gratis zu sitzen, in der Annahme, daß die plastische Verewigung ihrer Persönlichkeit nicht verfehlen werde, ihren Ruf als Sängerin noch zu erhöhen. Das Gericht stand nun vor der schwierigen Frage, wer von den beiden Damen an der aus diesem Abkommen hervorgegangenen Statue das meiste Recht besitze. Es war kein Zweifel, daß Steinmaterial und Arbeit von der Bildhauerin geliefert worden waren, aber auf der anderen Seite sträubte sich das Gewissen der Richter dagegen, der Bildhauerin nun allein die Vorteile aus dem Werke einzuräumen, das die Züge, die Figur und das Kostüm der Sängerin wiedergab. Nach langer Beratung fällt dann der Gerichtshof unter dem Vorsitz des Richters Gibou ein salomonisches Urteil: es erkannte nicht auf Zerstörung des Kunstwerkes, stellte aber die Bedingung, daß die Statue so umgearbeitet werden müsse, daß niemand mehr in ihr Fräulein Yvonne Dubel wiedererkennen könne. Als sachverständiger Überwacher dieses ungewöhnlichen künstlerischen Umwandlungsprozesses wurde der Bildhauer Lemaire eingesetzt, der von Gerichts wegen die Umarbeitung sogar selbst vornehmen soll, falls die Bildhauerin die Ausführung des Gerichtsbeschlusses verzögert. Im Urteil wird ausdrücklich bestimmt, daß nicht nur der Kopf, sondern auch die ganze Statuette verändert werden müsse.

Nach dieser Umwandlung soll das strittige Werk der beleidigten Sängerin vorgewiesen werden, und falls ihr die Änderungen nicht genügen, wird sie ihre weiteren Einwendungen dem Urteil des Gerichts unterbreiten. In die Kosten des Prozesses aber teilen sich die beiden Künstlerinnen, die mit diesem Rechtsstreit ihrem Lorbeerkrantz ein neues Reis anfügen können.

## Numismatik.

(Falsche jüdische Sckel.) In dem kürzlich erschienenen Briefwechsel der Brüder Ambrosius und Thomas Blaurer 1509-48 (2. Bd., Freiburg i. Br. 1910) wird auch der falschen jüdischen Sckel Erwähnung getan. Wenn auch die Frage nach dem Ursprung dieser Münzen dadurch keineswegs geklärt wird, so sind die betreffenden Stellen in den Briefen doch interessant genug, um hier angeführt zu werden. In einem Briefe (Nr. 896) des Schweizer Reformators Heinrich Bullinger an seinen schwäbischen Kollegen Ambrosius Blaurer, damals in Konstanz, datiert 15. März 1541, heißt es (aus dem Lateinischen übertragen): „Außerordentlich willkommen war mir Dein Geschenk, ein hebräischer Sckel, u. Du hast damit auch die anderen Freunde . . . erfreut; wir sehen, daß das Gewicht mit den Angaben des Moses (Exod. 30) und Josephus übereinstimmt. Die Umschrift zeigt samaritanische Schrift, um so willkommener, je sicherer wir wissen, daß unser Heiland samaritanisch gesprochen hat. Der Herr vergelte Dir.“ Es scheint demnach, als ob Bullinger und seine Freunde das Stück zunächst für echt genommen hätten, so erfreut war er über das wertvolle Geschenk, daß er sich beeilte, ein Gegengeschenk zu machen, von dem Ambr. Blaurer (Br. Nr. 906) am 29. Juni schreibt: „Jenes silberne Geschenk ist höchst willkommen als Bild des trefflichen Fürsten u. Gabe des besten Freundes.“ Welcher Fürst damit gemeint sei, ist leider nicht gesagt; es dürfte sich wohl um Philipp von Hessen oder den Kurfürsten von Sachsen handeln. Inzwischen aber hatte Blaurer Bullinger darüber aufgeklärt, daß es sich um kein Original, sondern nur um eine Nachahmung handle. In dem Briefe (Nr. 897) vom 8. April 1541 kommt er noch einmal auf die Münze zu sprechen: „Du verstehst völlig das Wort des Herrn, daß Geben seliger sei als nehmen, da Du nicht einmal eine Münze annehmen willst, die, auch weil echt, meiner Nachahmung überlegen ist . . . Die Umschrift des Sckel ist nach Versicherung des Johannes Albertus Widmanstetter, der ihn mir verschafft hat, des besten Kenners des Hebräischen, den ich je gesehen, nicht samaritanisch, sondern echt hebräisch . . .“ Dieselbe Schrift, heißt es weiterhin, finde sich auf dem heiligen Rocke zu Trier; dann allerdings wäre die Schrift samaritanisch.

## Philatelie.

(Neue Marken.) An Neuheiten werden gemeldet:  
Ceylon. Farbenveränderungen bei den 2 und 3 Cents, bei letzterer überdies die Wertziffer auf weißem Grund.  
Bfm. 2 C braunorange  
3 C grün.  
Marokko (deutsche Post). Weitere Werte mit dem neuen Aufdruck.  
Bfm. 30 Centos à 25 Pfg. orange (schw. a. gelb)  
1 Peseta à 80 Pfg. karmin (schw. a. rosa).  
Marokko (spanische Post). Mit sehr schlechtem Handstempelaufdruck auf Briefmarken von Spanien, Ausgabe 1911.  
Bfm. 5 Cent braun,  
20 Cent grünl., schw.  
Aufdruck diagonal „TETUAN“ blau.  
Schweden. Weiterer Wert der Dienstmarkenreihe.  
D. M. 4 Oere lila.